

# Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Walluf im Rheingau

Walluf, den 8. November 2023

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 19. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf darf ich Sie für

Donnerstag, den 09.11.2023, 20:00 Uhr, in das Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf

herzlich einladen.

# **Tagesordnung**

# Tagesordnung A

1.	Photovoltaikanlagen für Kindertagesstätte "Im Paradies" und den Parkplätzen Marktstraße 16 und Im Johannisfeld	(VL-65/2023)
2.	Kanalreinigung und TV-Befahrung 2023/2024 hier: Auftragsvergabe	(VL-74/2023)
3.	Beschaffung von Atemschutzgeräten/ Lungenautomaten und Atemschutzmasken nebst Zubehör für die Feuerwehren	(VL-72/2023)
4.	Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss Änderungs-Satzung	(VL-67/2023)
5.	Grundstücksangelegenheit Rosenhof -vorgezogene Umlegungsverfahren- Hinweis: Sollte die Vorlage 84/2023 in die Tagesordnung B verschoben werden,	(VL-84/2023)
	findet die Beratung <u>nicht-öffentlich</u> statt.	

# Tagesordnung B

- 1. Berichte
  - 1.1 Bericht der Vorsitzenden
  - 1.2 Bericht des Bürgermeisters
- 2. Kleine Anfragen, Fragestunde gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Ulrike Y. Hans Vorsitzende der Gemeindevertretung



# Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walluf im Rheingau

# ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Über die 19. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf am Donnerstag, 09.11.2023, im Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 20:53 Uhr

# **Anwesenheiten**

Vorsitz:

Hans, Ulrike Y. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Becker, Johann Josef stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Flöck, Petra stellv. Vorsitzende der

Gemeindevertretung

Krollmann, Helge Martin stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Sidiropoulos, Niko stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Gemeindevertretung:

Abry, Marie Christine Gemeindevertreterin Bader, Friedrich Gemeindevertreter Beul, Carsten Gemeindevertreter Carstensen. Uwe Gemeindevertreter Engelmann, Manuel Gemeindevertreter Fleschner, Britta Gemeindevertreterin Hamm, Thomas Gemeindevertreter Homm, Dominik Gemeindevertreter Kohl, Benedikta Gemeindevertreterin Luh. Johannes Gemeindevertreter Maus, Mark-Alexander Gemeindevertreter Dr. Orth-Krollmann. Gemeindevertreterin

Heidrun

Ossa, Johannes Fraktionsvorsitzender
Prade, Andreas Gemeindevertreter
Dr. Reuter, Richard Fraktionsvorsitzender
Spitzkopf, Horst Alexander Gemeindevertreter

#### Gemeindevorstand:

Stavridis, Nikolaos Bürgermeister
Hennrich, Alexander Beigeordneter
Lalleike, Klaus-Jürgen Beigeordneter
Salomon, Dieter Beigeordneter
Schwed, Klaus Beigeordneter
Staats, Katharina Beigeordnete

# Verwaltung:

Seibel, Gudula Schriftführerin

Roth, Jürgen Verwaltungsmitarbeiter

## Entschuldigt:

Führer, Philipp Gemeindevertreter
Holzem, Max Gemeindevertreter
Macco, Torsten Gemeindevertreter
Stokes, Anna Luisa Gemeindevertreterin
Heß, Randolf Erster Beigeordneter

Schäfer, Tobias Beigeordneter

# **Tagesordnung**

# öffentlicher Sitzungsteil

	Tagesordnung A	
1.	Kanalreinigung und TV-Befahrung 2023/2024 hier: Auftragsvergabe	(VL-74/2023)
2.	Beschaffung von Atemschutzgeräten/ Lungenautomaten und Atemschutzmasken nebst Zubehör für die Feuerwehren	(VL-72/2023)
3.	Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss Änderungs-Satzung	(VL-67/2023)
4.	Grundstücksangelegenheit Rosenhof -vorgezogene Umlegungsverfahren-	(VL-84/2023)
	Tagesordnung B	
1	Berichte	
1.1	Bericht der Vorsitzenden	
1.2	Bericht des Bürgermeisters	
2	Kleine Anfragen, Fragestunde gemäß § 17 der Geschäftsordnung	
3	Photovoltaikanlagen für Kindertagesstätte "Im Paradies" und den Parkplätzen Marktstraße 16 und Im Johannisfeld	(VL-65/2023)

# Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden. Sie erinnert in ihren Einführungsworten an die Verstorbenen der Greueltaten der Reichsprogromnacht vom 09.11.1938 und des Terroraktes in Israel vom 07.10.2023 und bittet um eine Schweigeminute.

Anschließend eröffnet sie die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 31.08.2023 und die Einladung werden keine Bedenken erhoben. Herr Krollmann bittet darum Top 1 der TO A in TO B zu behandeln. Frau Hans stellt fest, dass der Top als Top 3 der TO B behandelt wird.

Sie weist darauf hin, dass die verbleibenden Top der TO A wie folgt abgestimmt werden. Im Block Top 1-3 und getrennt, aufgrund von § 25 HGO, der Top 4.

#### öffentlicher Sitzungsteil

	Tagesordnung A	
1.	Kanalreinigung und TV-Befahrung 2023/2024 hier: Auftragsvergabe	VL-74/2023

#### Beschluss:

- 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Dem Vergabevorschlag des Abwasserverbandes Oberer Rheingau wird zugestimmt.
- 3. Die Fa. Augustin Entsorgungsbetrieb GmbH, Meppen, wird mit den anstehenden Kanalreinigungs- und TV-Inspektionsarbeiten gemäß Ausschreibungsergebnis beauftragt. Die Auftragssumme der Gemeinde Walluf beträgt 43.060,15 Euro brutto.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2.	Beschaffung von Atemschutzgeräten/ Lungenautomaten und	VL-72/2023
	Atemschutzmasken nebst Zubehör für die Feuerwehren	

#### **Beschluss:**

Die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, Kalterer Straße 21, 64646 Heppenheim, erhält den Auftrag zur Lieferung von 16 Atemschutzgeräten, 16 Lungenautomaten zu den Atemschutzgeräten, 40 Atemschutzmasken und 40 Maskenbehältern zum Angebotspreis von 54.848,77 Euro.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3.	Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur	VL-67/2023
	Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss	
	Änderungs-Satzung	

#### **Beschluss:**

- 1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Gemeinden Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs
- 3. Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Anstaltsträgerinnen der 2. Änderungssatzung bzw. dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zustimmen, bleiben die Beschlussziffern 1. + 2, unbeachtet und die bisher geltende, rechtskräftige Satzung in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4.	Grundstücksangelegenheit Rosenhof	VL-84/2023
	-vorgezogene Umlegungsverfahren-	

Herr Becker verlässt aufgrund des § 25 HGO den Sitzungssaal.

#### Beschluss:

Dem Grundstückskaufvertrag mit Maria Margarethe und Johann Josef Becker, Rheinstraße 55+6, 65396 Walluf, zum Ankauf des Grundstücks in der Gemarkung Niederwalluf, Flur 5, Flurstück 54/1, 57, 58 u. 59, wird, auf der Grundlage der vertraulichen Informationen zur Vorlage 84/2023, zugestimmt.

Die außerplanmäßigen Ausgaben für die vorgezogene Baulandumlegung werden gemäß § 100 HGO genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

	Tagesordnung B
1	Berichte
1.1	Bericht der Vorsitzenden

Die Fraktionsvorsitzenden haben Frau Hans gebeten die als Anlage 1 angehängte Erklärung der Fraktionen zur Unterbringung von Geflüchteten zu verlesen.

#### 1.2 Bericht des Bürgermeisters

#### Pressetermine/Veranstaltungen

- 4.9. Zum 25-jährigen Dienstjubiläum gab es am 4.9. einen Empfang im VH Niederwalluf. Herr Stavridis bedankt sich bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem ersten Beigeordneten und den Mitarbeiter/innen der Verwaltung für die Organisation und Ausrichtung ganz herzlich
- 8.-10.09. Das erste Mal fand die Kerb auf dem Drobollacher Platz statt. An der diesjährigen Oberwallufer Kerb Herr Stavridis aufgrund eines Trauerfalls von Herrn Randolf Heß vertreten, der die Grußworte des Bürgermeisters vortrug. Auch Frau Hans war bei der Eröffnung anwesend und sprach als Vertreterin der Gemeindevertretung ebenfalls ein Grußwort.
- 17.09. Am 17. September fand das alljährliche Kinderfest der CDU auf dem Reiterhof Fleschner statt. Herr Stavridis bedankt sich für das Angebot und die gelungene Veranstaltung.
- 20.09. Die Wallufer Feuerwehr hatte zur Vorstellung, Einweihung und Segnung ihres neuen Einsatzleitwagens (ELW) eingeladen: Der ELW ist eine Vorgabe des Landes Hessen und trägt maßgeblich zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten und der effektiven Koordination der Feuerwehr-Einsätze bei. Bei dem ELW handelt es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug, das von der Berufsfeuerwehr Wiesbaden gekauft und den spezifischen Bedürfnissen der Feuerwehr Walluf angepasst wurde. Somit verfügt das Fahrzeug nun über modernste Ausstattung und ermöglicht den Wallufer Wehren eine schnellere und effizientere Reaktion in Notfällen.

Vor dem Feuerwehrgerätehaus der FFW NW gab es einen kleinen Sektempfang. Die Segnung des ELW übernahmen Herr Pfr. Günter von der Evangelischen Heilandsgemeinde und Herr Eberhard Vogt seitens der Katholischen Kirche. Es ist das erste Fahrzeug der Feuerwehr Walluf.

21.09. Nach Abschluss der Bauarbeiten waren die Anwohner sowie die beteiligten Baufirmen zur Einweihung des neu gestalteten Mühlgrabens zu einem Sektempfang vor Ort eingeladen worden. Die Rückmeldungen waren durchweg positiv. Zwischenzeitlich wurde auch die Schranke erneuert so dass die Maßnahme abgeschlossen ist.

Ende Sept. Veröffentlichung auf der Homepage und in den sozialen Medien, dass ab 1. Oktober wieder Hecken geschnitten werden dürfen (und im Falle, dass durch Heckenwuchs über die Grundstücksgrenze der öffentliche Verkehrsraum behindert wird, auch geschnitten werden sollen) und dass dies vom Ordnungsamt ab dem 4.10. verstärkt kontrolliert wird. Die Ankündigung hat zu vielen Anrufen in der Verwaltung geführt. Nach klärenden Erläuterungen siegte aber die Einsicht und die Bürgersteige in der Gemeinde sind größtenteils barrierefreier als in den Vergangen Jahren.

15.6.-30.09. vom 15. Juni bis 30. September fand die Rheingauer Kinowette statt.

17.10. Bei der Abschlussveranstaltung der Aktion im Linden-Theater Geisenheim, die dazu diente, das Inklusions-Kino bekannter zu machen, wurden die Platzierungen bekanntgegeben: Walluf hat es auf Platz 6 geschafft - diese Platzierung hatten wir seit der Halbzeit der Kinowette inne.

04.09.-3.10. Vom 4. September bis einschließlich 3. Oktober hieß es wieder "Laufschuhe schnüren" zur Aktion "Mainova bewegt die Region": Hier hat Walluf mit 4.607,57 km, d.h. 0,8459 km/Einwohner, erneut Platz 3 belegt und kann sich somit wieder über ein Preisgeld in Höhe von 2.000 € freuen.

06.10. Zur Herbstabschlussübung der Wallufer Feuerwehr war die Presse eingeladen (durch die Feuerwehr) und auch die Gemeinde hat im Anschluss mit einer PM über die Übung berichtet. Herr Stavridis konnte sich vor Ort von der professionellen Arbeit der Einsatzkräfte überzeugen und sieht die Wehren für den Ernstfall gut aufgestellt. Der ELW wurde erstmalig in die Übung integriert.

08.10. Landtagswahl in Hessen. Ein herzliches Dankeschön an die zahlreichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Alle bekamen ein Dankschreiben der Gemeinde und des Landes Hessen. Nach der Wahl ist vor der Wahl. Herr Stavridis weist bereits jetzt auf die nächste Wahl am 09.06.2023 hin. Für die Europawahl werden dann wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

#### 12.10. Start der Aktion Klima-Check in Walluf mit der LEA Hessen:

Zum Auftakt gab es einen Infoabend im Vereinshaus NW. Hier hat die LandesEnergieAgentur die kostenfreie Aktion KLIMA-CHECK sowie allgemeine Informationen zu Energieeffizienz und Fördermitteln für Modernisierungsmaßnahmen vorgestellt. Die Veranstaltung war sehr gut besucht, das Thema stößt in der Bevölkerung auf reges Interesse.

Im Anschluss an die Veranstaltung wurde und wird die Aktion weiter auf der Homepage sowie in den sozialen Medien und im Newsletter beworben. Somit sind inzwischen bereits 70 Anmeldungen (Stand 6.11.23) zum individuellen Klima-Check, d.h. zur kostenfreien Erstberatung bei der Verwaltung eingegangen.

Anmeldungen werden weiterhin angenommen - am besten über das Kontaktformular, das über einen Link auf www.walluf.de zu erreichen ist und in dem u.a. erklärt ist, welche Angaben zur Immobilie für die Energieeffizienz-Experten wichtig sind.

Insgesamt können während der Aktion 100 Erstberatungen durchgeführt werden. Es gibt also noch ein paar freie Plätze. Sparen Sie los.

14.10. "Ich will bleiben wo ich bin" - Infoveranstaltung des Netzwerks Wohnen mit einem Theaterstück der Taunusbühne zum Thema selbstbestimmtes Wohnen in den eigenen vier Wänden bis ins hohe Alter im Kiedricher Bürgerhaus. Ziel war es, mit dieser Veranstaltung die Wohnberatung Oberer Rheingau, zu der Walluf zusammen mit Eltville, Kiedrich und in Zukunft auch Schlangenbad zählt, bekannter zu machen. Die Veranstaltung wurde federführend vom Seniorenbüro in Eltville organisiert und stieß auf sehr großes Interesse. Das Bürgerhaus Kiedrich war bis auf den letzten Platz gefüllt.

- 18.10. Frau Silvia Melzer hatte verfügt, dass sämtliche Geldspenden aus den Kondolenzbriefen ihrer Beerdigung als Spende an die Gemeinde Walluf gehen, um die Spielplätze der Gemeinde attraktiver zu gestalten. Am 18.10.2023 wurde die Spende in Höhe von 3.000,- € entgegengenommen.
- 19.10. Der Wiesbadener Kurier veröffentlicht einen Bericht, in dem Landrat Zehner mitteilt, dass im Wallufer Gewerbegebiet ein Containerdorf für bis zu 200 Flüchtlinge entsteht. Herr Stavridis hat mit einem offenen Brief auf diese Ankündigung reagiert und damit u.a. auch für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Betreuung der hier ankommenden Menschen geworben.

### 24.10. Tag der Bibliotheken

Jedes Jahr am 24. Oktober findet deutschlandweit der "Tag der Bibliotheken" statt, zu dem die Büchereien im Rheingau-Taunus-Kreis zur Leseförderung ein Buch vom Landrat geschenkt bekommen. Die Schiffchenbibliothek hat die Kitas zum diesjährigen Buchgeschenk "Der Geräuschehändler" zu insgesamt sechs geräuschvollen Vorlese- und Malaktionen eingeladen, die zwischen dem 24. und 27. Oktober stattfanden.

- 28.10. Es fand der Kameradschaftsabend der FFW NW mit zahlreichen Ehrungen und Beförderungen statt. Leider hat der stellvertr. Gemeindebrandinspektor Nico Müller aus persönlichen Gründen sein Amt niedergelegt. Herr Stavridis dankt ihm für die geleistete Arbeit in seinem verantwortungsvollen Ehrenamt.
- 31.10. Veröffentlichung des Newsletters: Unsere Ausgabe Nr. 7 des E-Mail-Newsletters "Die Pforte des Rheingaus informiert" ging an insgesamt 195 Abonnenten.
- 31.10. Veröffentlichung einer PM zum Martinsumzug in Oberwalluf mit dem Hinweis, dass die dort ausgegebenen Martinsbrezeln alljährlich von der Gemeinde Walluf gestiftet werden.
- 03.11. Es gab einen Spendenaufruf des Helfer-Netzwerks für bestimmte Sachspenden zugunsten der Geburtsklinik in Odessa in der Ukraine auf der Homepage und in den sozialen Medien veröffentlicht. Eine Sammelstelle für die Spenden war am Freitag, 3. November 2023 von 7:00-17:00 Uhr an der Walluftalschule eingerichtet. Trotz der kurzen Frist kamen einige Spenden zusammen, die sich bereits auf dem Weg in die Ukraine befinden. Der besondere Dank geht an die Ukrainehilfe Walluf, insbesondere Familie Tonhauser und Herrn Kilb mit seinem Team von der Walluftalschule für die schnelle Unterstützung und Durchführung.
- 08.11. Beleuchtungsrundgang Verwaltung/Polizei/Syna im Rahmen des Projekts KOMPASS. Die Ergebnisse werden noch zusammengetragen und ausgewertet.
- 09.11. Gerade ist der eigens für das Sternengrabfeld auf dem Friedhof Oberwalluf gestaltete Gedenk- und Vasenstein aufgestellt worden. Er ist mit einem umlaufenden Sternenband als Relief mit der Inschrift "Sie leuchten wie die Sterne so hell" versehen und hat in der Oberseite acht Bohrungen für Blumenvasen. Die Arbeiten wurden von der Fa. Achenbach ausgeührt.
- Bis 19.11. läuft noch die Online-Beteiligung für die Machbarkeitsstudie zur Radverbindung durch den Rheingau. Hier können mögliche Varianten der Radverbindung auch der Streckenabschnitt durch Walluf bewertet und kommentiert werden. Es wurde sowohl auf der Homepage als auch in den sozialen Medien und im Newsletter auf die Online-Beteiligung hingewiesen.

### Brennholzverkauf am Weg/Flächenlose - Abrechnung durch Holzkontor (VL-62/2023)

Nachdem die vorgenannte Beschlussvorlage in der Gemeindevorstandssitzung vom 21. August 2023 beschlossen wurde, konnten alle weiteren Schritte zur Finalisierung veranlasst werden. Seit dem 1. Oktober können die Bürgerinnen und Bürger bis zum 30. November ihren privaten Brennholzbedarf für die Saison 2024 online anmelden. Bestellt werden kann Brennholz am Weg oder Flächenlose. Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf sind auf der Internetseite der Gemeinde Walluf einsehbar.

#### Wohnanlage im Sand (Centra Bau)

Am 04.10.2023 fand eine Ortsbesichtigung mit dem Bauherren statt. Ab dem 05.10.2023 hat die Vermarktung der Wohnungen begonnen, die Interessenten werden nach und nach seitens der Centra-Bau kontaktiert. Es wird seitens der Centra Bau damit gerechnet, dass die ersten Wohnungen bereits in 04/2024 und die letzten Wohnungen voraussichtlich bis 07/2024 bezogen werden können.

## Landeskommandoübergabe der Bundeswehr mit Überreichung der Urkunde

Nach einem Beschluss des Gemeindevorstandes ist die Gemeinde eine Partnerschaft für den Reservedienst der Bundeswehr eingegangen. Die Übergarbe der Partnerschaftsurkunde erfolgte im Rahmen der Landeskommandoübergabe am 06.10.2023 im Biebricher Schloss. Die Partnerschaftsurkunde konnte besichtigt werden.

## 1. Nachtragshaushaltsplan 2023

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat am 11. Oktober die Genehmigung gemäß § 97a i.V.m. § 98 der Hessischen Gemeindeordnung erteilt. Das Schreiben wird der Niederschrift beigefügt.

#### Drobollacher Platz

Die Bauarbeiten an den Außenanlagen werden voraussichtlich Ende November abgeschlossen sein. Aktuell ist die Baufirma mit den Pflasterarbeiten um das neue Veranstaltungsgebäude zugange. Nach Abschluss der Pflasterarbeiten erfolgen die Pflanzarbeiten auf dem Platz.

Das neue Veranstaltungsgebäude ist, bis auf die fehlende Außenschalung und den Innenausbau, soweit fertiggestellt. Die fehlende Außenschalung wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten an den Außenanlagen montiert. Der Innenausbau erfolgt ab KW 46 durch den Vereinsring Oberwalluf.

#### Kanalsanierung Marktstraße

Die Arbeiten in der Marktstraße laufen seit dem 23. Oktober 2023. Nach erfolgten Fräs-, Abbruchund Erdarbeiten ist die Baufirma aktuell dabei den Kanal inkl. Kanalschächten auszutauschen. Aktueller Bauabschnitt ist ab der Einmündung Paradiesstraße/Schulstraße bis zur Liebaustraße und läuft voraussichtlich noch bis zum 31. Januar 2024.

#### Vereinshaus Oberwalluf

Aktuell werden die Fliesen- und Plattenarbeiten durchgeführt. Die Trockenbauarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen. Es steht die Installation der Sanitäranlagen sowie die Installation der Innentüren an. Die Innenausbauarbeiten werden aller Voraussicht nach bis zum 29. November 2023 fertiggestellt werden.

08.11. Fand die Auftaktveranstaltung in Bad Schwalbach zur Gründung eines Netzwerks im Rheingau-Taunus-Kreis für Beauftragte für Menschen mit Behinderung statt. Die Gemeinde Walluf konnte als Interessentin für die ehrenamtliche Position der Beauftragten Frau Christine Klotzbach-Schneider vom Vdk (1. Stellvertretende Vorsitzende Ortsverband Walluf) gewinnen. Herr Stavridis bedankt sich für die Übernahme des Ehrenamtes. Aus der Verwaltung sind Herr Kind und in Vertretung Herr Gräf Ansprechtpartner.

#### Ausblicke:

- 10.11. St. Martinsfeier in der Kirche Oberwalluf mit anschl. Martinsumzug um 17 Uhr
- 11.11. um 11:11 Eröffnung der Kampagne des NCV am Fässchen
- 11.11. St. Martinsfeier in der Kirche Niederwalluf mit anschl. Martinsumzug um 18 Uhr
- 11.11. Eröffnung der Kampagne des OCV "125 Jahre" um 19:11 Uhr auf dem Drobollacher Platz
- 01.01.24 Dienstantritt der neuen Gemeindepflegerin.

### 2 Kleine Anfragen, Fragestunde gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Es lagen keine kleinen Anfragen vor.

3	Photovoltaikanlagen für Kindertagesstätte "Im Paradies" und den	VL-65/2023
	Parkplätzen Marktstraße 16 und Im Johannisfeld	

Herr Krollmann stellt für die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag:

#### Beschluss:

Dem Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte sowie den Carportlösungen auf den Parkplätzen "Im Johannisfeld" und Mühlstraße 16 (Kindertagesstätte) wird zugestimmt. Zur Lösung Parkplatz Mühlstraße 16 soll eine geeignete Anbindung an die Anlage der Kindertagesstätte erfolgen. Die erforderlichen Haushaltsansätze sind im Haushalt 2024/2025 bereitzustellen.

## Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Anschließend wurde über den Beschlussvorschlag aus der gemeinsamen Ausschusssitzung abgestimmt:

## Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass es zum Jahresterminkalender 2024 noch Klärungsbedarf gibt. Er wird in der nächsten Sitzung im Dezember behandelt.

Frau Hans dankt Frau Flöck, die ab Januar die Stelle der Gemeindepflegerin übernimmt, für die seit dem Jahre 2010 geleistete Arbeit in den Gremien. Sie überreicht gemeinsam mit Herrn Stavridis einen Blumenstrauß und ein Sektpräsent. Frau Flöck dankt dem Gremium für die bereichernde Zusammenarbeit in den Jahren, die sie in der Kommunalpolitik tätig war.

Walluf, den 10.11.2023

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Schriftführerin

Ulrike Y. Hans

Gudula Seibel



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-72/2023		
Fachbereich	Öffentliche Sicherheit, Recht, Personal und Soziales	
Sachbearbeiter	Andreas Gräf	
weitere Sachbearbeiter	Manuel Metzger	
Datum	13.09.2023	

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	18.09.2023
Haupt - und Finanzausschuss	31.10.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	09.11.2023

# Beschaffung von Atemschutzgeräten/ Lungenautomaten und Atemschutzmasken nebst Zubehör für die Feuerwehren

### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Ja	
Haushaltsmittel vorhanden		Ja	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)			
Sachkonto	090 5010	Kostenstelle	126 21 900

### Beschlussvorschlag:

Die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, Kalterer Straße 21, 64646 Heppenheim, erhält den Auftrag zur Lieferung von 16 Atemschutzgeräten, 16 Lungenautomaten zu den Atemschutzgeräten, 40 Atemschutzmasken und 40 Maskenbehältern zum Angebotspreis von 54.848,77 Euro.

#### Sachverhalt:

Die bei den beiden Wallufer Feuerwehren vorhandenen Atemschutzgeräte samt Lungenautomaten sind veraltet und der Hersteller hat die Produktion von Ersatzteilen eingestellt. Da die Lagerbestände an passenden Ersatzteilen mittlerweile zur Neige gehen müssen die bei den Wallufer Feuerwehren vorhandenen Atemschutzgeräte samt Lungenautomaten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der beiden Wallufer Feuerwehren und damit zur Sicherheit der hiesigen Bevölkerung ausgetauscht werden.

Vor diesem Hintergrund hatte der Gemeindebrandinspektor im Rahmen des Doppelhaushaltes 2022/2023 insgesamt 67.000 Euro zur Beschaffung der neuen Atemschutzgeräte/ Lungenautomaten und Masken angemeldet. Der Betrag wurde von der Gemeindevertretung im Rahmen der Beschlussfassung zum vorgenannten Doppelhaushalt bewilligt.

Im Hinblick auf die Investitionssumme erfolgte eine öffentliche Ausschreibung der zu beschaffenden Ausrüstung durch die zentrale Vergabestelle beim Rheingau-Taunus-Kreis. Auf Basis dieser öffentlichen Ausschreibung legte die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH ein Angebot in Höhe von 54.848,77 Euro vor. Weitere Angebote sind nicht eingegangen.

Im Hinblick darauf, dass aufgrund der öffentlichen Ausschreibung keine weiteren Angebote eingegangen sind und das Angebot der Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH hinter der Kostenschätzung des Gemeindebrandinspektors zurückbleibt, ist der Auftrag an die Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH zu vergeben.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-67/2023		
Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen	
Sachbearbeiter	Jürgen Roth	
weitere Sachbearbeiter		
Datum	17.08.2023	

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	18.09.2023
Haupt - und Finanzausschuss	31.10.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	09.11.2023

# Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss Änderungs-Satzung

#### Anlage(n):

- 1. Anlage 1 Satzung AöR in Kraft 8. April 2017
- 2. Anlage 2 1. Änderungssatzung
- 3. Anlage 3 2. Änderungssatzung AöR
- 4. Anlage 4 AöR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus Satzungsbeschluss
- 5. Anlage 5 Auszug TOP 15. VL-501 Gemeindevertretung 21.06.2023 (A1101-0)

### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	keine
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

## **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Gemeinden Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs
- 3. Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Anstaltsträgerinnen der 2. Änderungssatzung bzw. dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zustimmen, bleiben die Beschlussziffern 1. + 2, unbeachtet und die bisher geltende, rechtskräftige Satzung in Kraft.

#### **Sachverhalt:**

#### Vorbemerkung:

Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der ursprünglich neun Kommunen haben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) "Erneuerbare Energien Rheingau Taunus" in 2016 beschlossen.

Die entsprechende Satzung erhielt am 08. April 2017 Rechtskraft.

Die Anstalt arbeitet seither mit Erfolg gemäß dem beschlossenen Satzungszweck.

Weitere vier Kommunen hatten Beschluss gefasst, der Anstalt beizutreten und die Aufnahme beantragt, was von den Anstaltsträgerinnen durch förmliche Beschlüsse zur Zustimmung und zu einer Änderungssatzung bestätigen wurde.

Die neue Satzung erhielt am 18.07.2022 Rechtskraft.

Nunmehr beantragt die Gemeinde Schlangenbad der Anstalt beizutreten und die Aufnahme, was zunächst von ihr selbst zu beschließen war und anschließend von den Anstaltsträgerinnen durch förmlichen Beschluss und eine Änderungssatzung zu bestätigen ist.

Sollte das nicht in allen Fällen bzw. von allen Trägerinnen erfolgen, bleibt der derzeitige Rechtszustand erhalten und die Gemeinde Schlangenbad kann nicht aufgenommen werden

### II. Begründung

Nachdem neun Rheingau Taunus Kommunen die Anstalt 2016/17 gegründet haben, haben vier weitere Kommunen den Beitritt zur "Erneuerbaren Energien Rheingau Taunus AöR" beschlossen und die Aufnahme beantragt:

Waldems zum 1.7.2017, Hünstetten zum 1.1.2018, Eltville und Hohenstein zum 1.1.2019.

Die Rechtsverhältnisse der AöR werden durch Satzung geregelt, die damit die Rechtsquelle darstellt.

Die Änderung der Rechtsquelle ist nur durch eine neue Satzung oder durch Änderungssatzung möglich (siehe z.B. Kommentare zu § 5 HGO).

Veränderungen der Trägerschaft bedürfen daher laut Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsicht der Zustimmung aller Träger (§ 29b, Abs. 6 KGG).

Gemäß § 51 Nr. 11 HGO ist die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften gegeben, somit müssen alle Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen dem Beitritt von Schlangenbad und der Änderungssatzung zustimmen.

Zunächst musste natürlich erst die Gemeinde Schlangenbad den Beitritt, die Satzung der AöR und den Änderungssatzungen zustimmen, damit das Verfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies ist am 21.06.2023 geschehen, siehe Anlage.

Die anteiligen Beteiligungen gehen aus der Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung hervor.

Es gibt für die AöR selbst weiterhin keinen Finanzierungsbedarf, da diese aus ihrer Beteiligung an der Erneuerbaren Energien Rheingau-Taunus GmbH eine jährliche Ausschüttung zur Finanzierung der laufenden Kosten erhält.

Durch die Satzungsänderung wird der Beitritt der o.g. Kommune möglich.

Die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele durch eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, größerer Anzahl von Projektoptionen und einer annährend kreisweiten Ausdehnung deutlich erleichtert und Chancen zu Erfolgen im Sektor erneuerbare Energien deutlich vergrößert.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Walluf keine.

Einmalige Einlage der Gemeinde Schlangenbad i.H.v. 2.245,30 € in 2023 bzw. nach Rechtkraft der 2. Änderungssatzung

#### Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



# **ANSTALTSSATZUNG**

Die

Stadt Bad Schwalbach
Gemeinde Heidenrod
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), haben:

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am 10.10.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am 07.10.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am 08.12.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am 04.11.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am 15.12.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am 07.12.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am 07.11.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am 24.11.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am 08.12.2016

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

#### Präambel

Die Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr Engagement im Bereich der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien künftig gemeinsam forcieren.

Zu diesem Zweck wird die "Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus" gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Stadt Bad Schwalbach
- Gemeinde Heidenrod
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Walluf

# § 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

- (1) Die Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus ist eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bad Schwalbach.
- (4) Trägerinnen der Anstalt sind die:
  - Stadt Bad Schwalbach
  - Gemeinde Heidenrod
  - Stadt Idstein
  - Gemeinde Kiedrich
  - Stadt Lorch
  - Gemeinde Niedernhausen
  - Stadt Oestrich-Winkel
  - Stadt Taunusstein
  - Gemeinde Walluf

(im Folgenden als **Anstaltsträgerinnen** bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 56.275,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Anteilen erbracht. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gem. § 11 dieser Satzung, ist die Anlage 1 entsprechend anzupassen.

# § 2 Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss im räumlichen Gebiet ihrer Träger und deren regionalen Umfeld tätig zu werden. Zur Erreichung der Aufgabe kann die Anstalt Geschäftsanteile an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (im Folgenden die SPRT) übernehmen und halten sowie in der Gesellschafterversammlung der SPRT die Interessen der Städte und Gemeinden vertreten.

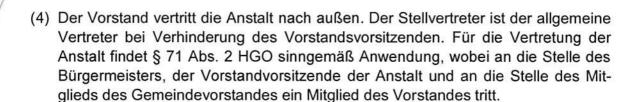
# § 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
  - 1. der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

# § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (in Worten: drei) Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren, bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.



- (5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals j\u00e4hrlich \u00fcber den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverz\u00fcglich \u00fcber absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.
- (8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

# § 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Bürgermeistern eines jeden Anstaltsträgers zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträger.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.
  - Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.
- (3) Die Stimmrechte bemessen sich an dem jeweiligen Anteil der Anstaltsträgerin am Stammkapital der Anstalt gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. **Anlage 1**.

# § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
  - Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
  - 2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
  - sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an der SPRT,
  - 4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
  - 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - 6. die Ergebnisverwendung,
  - 7. die Entlastung des Vorstands,
  - 8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
  - 9. die langfristigen Planungen und
  - 10. die Änderung einer Beteiligung der Anstalt an der SPRT.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

# § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über
  - die Änderung der Satzung der Anstalt,
  - die Veränderung der Trägerschaft,
  - die Veränderung der Aufgaben,
  - die Erhöhung des Stammkapitals und
  - die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

- (6) Die Befugnis der Anstaltsträger nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.
- (7) Auf Ersuchen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, hat der Verwaltungsrat den Vorstand anzuweisen, ein bestimmtes Projekt nicht durchzuführen bzw. nicht weiterzuverfolgen, bzw. sein Stimmrecht in verbundenen Gesellschaften dementsprechend auszuüben. Die gilt jedoch nur, wenn durch das betreffende Projekt das geographische Gebiet des das ersuchende Verwaltungsratsmitglied entsendenden Anstaltsträgers direkt betroffen wird.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

# § 8 Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt.

# § 9 Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft der Anstalt ist so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.
- (2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

# § 10 Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, Laufende Verwaltung

- Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten §§ 108, 109 HGO entsprechend.
- (2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird von dem Träger übernommen, welcher den Vorstandsvorsitzenden stellt. Dieser Träger trägt auch die anfallenden Kosten für die laufende Verwaltung und die sonstigen Kosten (z.B. Kosten für Veröffentlichungen).
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.



# § 11 Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

- (1) Jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres ist es den Städten bzw. Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises möglich, der AöR beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der beitretenden Gebietskörperschaft im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften. Für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist jeweils auf den Stichtag 31. Dezember 2012 abzustellen. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Anlage 2 enthält ein Berechnungsbeispiel. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.
- (2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühesten fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.
- (4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung in Verbindung mit Anlage 1 bemisst.
- (5) Die Höhe des Abfindungsanspruchs nach vorstehenden Abs. 4 und die Höhe des zu entrichtenden Ausgleichs nach vorstehendem Abs. 1 richtet sich nach der Bewertung des durch die Anstalt gehaltenen Anteils an der SPRT. Dieser wurde zum Gründungszeitpunkt der Anstalt nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) ermittelt und ist in Anlage 1 unter "Einlage" genannt. Im Falle der Aufnahme, bzw. des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist der Wert des Anteils an der SPRT dann neu zu ermitteln, wenn anzunehmen ist, dass sich dieser im Verhältnis zur Bewertung im Zeitpunkt der Gründung der Anstalt, verändert hat. Hierfür wird ebenfalls die IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gründungsdatum wird unwiderleglich vermutet, dass es zu keiner Veränderung der Bewertung im Verhältnis zur Gründung gekommen ist.

# § 12 Auflösung der AöR

Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung nicht etwas anderes beschließen.

# § 13 Veröffentlichungen

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im "Wiesbadener Kurier" bzw. im "Wiesbadener Tagblatt". Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

## Für die Stadt Bad Schwalbach

Bal Schwa (bad 16.02.2012 (Ort. Datum)

Bürgermeister (Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Bad Schwaldad, 16.02.2017

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Eroter Stadtrat

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenvod, 22,02,2217

Vieley bas (Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Heidenvol, 20.02.2017 (Ort, Datum)

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

# Für die Stadt Idstein

(Ort, Datum)

(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

(Ort, Datum)

Hartmany

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Kiedrich

(Ort, Datum)

Steinmader

(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

(Ort, Datum)

HCervas

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

## Für die Stadt Lorch

(Ort, Datum)

(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

(Ort, Datum)

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Niedernhausen

Nie clery housen, 15,02.2012 (Ort, Datum)

Reimann (Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Wiedershousen, 15,02,2017 (Ort, Datum)

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

## Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oesting Winkel, 28,02 2017 (Ort, Datum)

Heil

(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Oestria-Winkel, 28,07.2017 (Ort, Datum)

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Stadt Taunusstein

Tounusstein, 22.02.2017 (Ort, Datum)

(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Toursstein, 22.02.2112 (Ort, Datum)

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

## Für die Gemeinde Walluf

(Ort, Datum)

(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Walluf, 21.02.2217 (Ort, Datum)

(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)



Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Anstaltsträgerinnen im Rheingau-Taunus-Kreis (109.392 Einwohner am 31. Dezember 2012):

1	Stadt/Gemeinde	Einwohner	Anteil (%)	Anteil gerundet (%)	Einlage
1.	Bad Schwalbach	10.428	9,5326898	9,53	5.364,52 €
2.	Idstein	23.592	21,5664765	21,57	12.136,53 €
3.	Lorch	3.782	3,4572912	3,46	1.945,59 €
4.	Oestrich-Winkel	11.481	10,4952830	10,50	5.906,22 €
5.	Taunusstein	28.535	26,0850885	26,09	14.697,38 €
6.	Heidenrod	7.782	7,1138657	7,11	4.003,33 €
7.	Kiedrich	3.910	3,5743016	3,57	2.011,44 €
8.	Niedernhausen	14.422	13,1837794	13,81	7.419,17 €
9.	Walluf	5.460	4,9912242	4,99	2.808,81 €
Su	ımme	109.392	100,00%	Ca. 100 %	56.275,00 €

## Anlage 2

1.

An der AöR sind Gebietskörperschaften wie folgt beteiligt:

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. Dezember 2012	%-Anteil	Einlage bei Grün- dung in EUR
Α	10.000	50	5.000
В	5.000	25	2.500
С	5.000	25	2.500
Summen:	20.000	100%	10.000

Die Gesamteinwohnerzahl der bereits beteiligten Gebietskörperschaften beträgt 20.000.

### II. Beispiel 1

Ein Jahr nach Gründung beteiligt sich Gemeinde D an der AöR. Die Einwohnerzahl der Gemeinde D betrug am 31. Dezember 2012 15.000.

Die Beteiligung an der AöR stellt sich nach Beitritt der Gemeinde D wie folgt dar:

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. Dezember 2012	%-Anteil	Einlage EUR	Ausgleichsbetrag
Α	10.000	28,5714	2.857,14	2.142,86
В	5.000	14,2857	1.428,57	1.071,43
С	5.000	14,2857	1.428,57	1.071,43
D	15.000	42,8571	4.285,71	-,-
Summen (gerun- det):	35.000	100%	10.000	4.285,71

Gemeinde D hat Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 4.285,71 zu leisten. Es wird ein Jahr nach Gründung vermutet, dass es im Verhältnis zu der Bewertung bei Gründung keine Veränderung gegeben hat.

# II. Beispiel 2

Drei Jahre nach Gründung beteiligt sich Gemeinde D an der AöR. Die Einwohnerzahl der Gemeinde D betrug am 31. Dezember 2012 15.000. Ein Gutachten nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) hat ergeben, dass sich der Wert der Anteile an der AöR verdoppelt hat.

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. De- zember 2012	%-Anteil	Einlage EUR	Wert nach IDWS 1	Ausgleichs- betrag
Α	10.000	28,5714	2.857,14	5.714,29	4.285,71
В	5.000	14,2857	1.428,57	2.857,14	2.142,86
С	5.000	14,2857	1.428,57	2.857,14	2.142,86
D	15.000	42,8571	4.285,71	8.571,43	-,-
Summen (ge- rundet):	35.000	100%	10.000	20.000	8.571,43

Gemeinde D hat Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 8.571,43.

### Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBI. S. 416) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBI. S. 310), nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

# **Erneuerbare Energien Rheingau Taunus**

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBI. S. 310) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBI. S. 416), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville a.Rh. in Ihrer Sitzung am

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in Ihrer

Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am ...

folgende

# 1. Änderungssatzung

# zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

#### Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach Stadt Eltville a.Rh. Gemeinde Heidenrod Gemeinde Hohenstein Gemeinde Hünstetten Hochschulstadt Idstein Gemeinde Kiedrich Stadt Lorch Gemeinde Niedernhausen Stadt Oestrich-Winkel Stadt Taunusstein Gemeinde Waldems Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

# 2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) entsprechend.

# 3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

#### Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

#### Artikel III

Die 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach, 10.6.21

(Oberndörfer) Bürgermeister

(<del>Barten</del>) Ers**tel**t Stadtrat

Veus e haules

Für die Stadt Eltville am Rhein	A (1)	7 + 8120
Eltville am Rhein,	(Kunkel) Bürgermeister	
	(Pnischeck) Erster Stadtrat	om Rheis
Für die Gemeinde Heidenrod		
Heidenrod,	(Diefenbach) Bürgermeister	Carreinde Heide
	4. hm	DS S
(Ha	ntenfels) Exster Beigeordneter	The Foundary
Für die Gemeinde Hohenstein	1/4	
Hohenstein,	(Bauer) Bürgermeister	
	(Barber) Erster Beigeordneter	
	(barber) Erster beigeordneter	CONUS-NO
Für die Gemeinde Hünstetten	la last	onde Hünstetten
Hünstetten,	(Kraus) Bürgermeister	Gen
	Killi foll	DS Proingau-Taurus
beshavel	( <del>Wiehe)</del> Erster Beigeordneter	The same of the sa
Für die Hochschulstadt Idstein	$\mathcal{S}_{\mathcal{S}}}}}}}}}}$	
Idstein,		\$\frac{110}{566}
	(Herfurth) Burgermeister	DS (* *)
Miller	( <del>Höhn</del> ) Erster Stadtrat	0,12019
Für die Gemeinde Kiedrich		MEINO
Kiedrich,		(CALON)
	(Steinmacher) Bürgermeister	DS TO
	(Wolf) Erster Beigeordneter	PORICE

Für die Stadt Lorch Lorch, 17.6.21	(Reßler) Bürgermeister (Augustin) Erster Stadtrat	STA
Für die Gemeinde Niedernhaus Niedernhausen, Riedernhausen,	Gellweiler	DS TO SEN, RHENGE
Für die Stadt Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel,	(Tenge) Bürgermeister (Sommer) Erster Stadtrat	SHAW ST SHAWS
Für die Stadt Taunusstein Taunusstein,	(Zehner) Bürgermeister (Lachmuth) Erster Stadtrat	DS 12 12 12 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13
Für die Gemeinde Waldems Waldems, 16.06.21	(Hies) Bürgermeister (Heilhecker) Erster Beigeordneter	D.S. Welde
Für die Gemeinde Walluf Walluf,	(Stavridis) Bürgermeister (Hess) Erster Beigeordneter	DS TO SEE LEE LEE LEE LEE LEE LEE LEE LEE LEE

### Die

Stadt Bad Schwalbach

Stadt Eltville am Rhein

Gemeinde Heidenrod

Gemeinde Hohenstein

Gemeinde Hünstetten

Stadt Idstein

Gemeinde Kiedrich

Stadt Lorch (Rhein)

Gemeinde Niedernhausen

Stadt Oestrich-Winkel

Gemeinde Schlangenbad

Stadt Taunusstein

Gemeinde Waldems

Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 83) in Verbindung mit § 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

## **Erneuerbare Energien Rheingau Taunus**

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 83), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch (Rhein) in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am ...

folgende

## 2. Änderungssatzung

zur

## zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

#### Artikel I

## 1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach

Stadt Eltville am Rhein

Gemeinde Heidenrod

Gemeinde Hohenstein

Gemeinde Hünstetten

Stadt Idstein

Gemeinde Kiedrich

Stadt Lorch (Rhein)

Gemeinde Niedernhausen

Stadt Oestrich-Winkel

Gemeinde Schlangenbad

Stadt Taunusstein

Gemeinde Waldems

Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

## 2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

## Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Anstaltsträgerinnen im Rheingau-Taunus-Kreis (153.564 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Stadt/Gemeinde	Einwohner	Anteil (%)	Anteil gerundet (%)	Einlage
1.	Bad Schwalbach	10.428	6,7906541	6,79	3.821,44 €
2.	Idstein	23.592	15,3629757	15,36	8.645,51 €
3.	Lorch (Rhein)	3.782	2,4628168	2,46	1.385,95€
4.	Oestrich-Winkel	11.481	7,4763616	7,48	4.207,32€
5.	Taunusstein	28.535	18,5818291	18,58	10.456,92 €
6.	Heidenrod	7.782	5,0675940	5,07	2.851,79€
7.	Kiedrich	3.910	2,5461697	2,55	1.432,86 €
8.	Niedernhausen	14.422	9,3915241	9,39	5.285,08€
9.	Walluf	5.460	3,5555208	3,56	2.000,87 €
10.	Waldems	5.206	3,3901175	3,39	1.907,79€
11.	Hünstetten	10.168	6,6213435	6,62	3.726,16 €
12.	Eltville am Rhein	16.647	10,8404314	10,84	6.100,45€
13.	Hohenstein	6.024	3,9227944	3,92	2.207,55€
14.	Schlangenbad	6.127	3,9898674	3,99	2.245,30 €
Sur	nme	153.564	100,00	Ca. 100 %	56.275,00 €

#### Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

#### Artikel III

Die 2. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach		
Bad Schwalbach,	(Oberndörfer) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Stadtrat	
Für die Stadt Eltville am Rhein		
Eltville am Rhein,	(Kunkel) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Stadtrat	
Für die Gemeinde Heidenrod		
Heidenrod,		
	(Diefenbach) Bürgermeister	DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	
Für die Gemeinde Hohenstein		
Hohenstein,		
	(Bauer) Bürgermeister	DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	
Für die Gemeinde Hünstetten		
Hünstetten,		
	(Kraus) Bürgermeister	DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	
Für die Stadt Idstein		
Idstein,	(Herfurth) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Stadtrat	

Für die Gemeinde Kiedrich		
Kiedrich,	(Steinmacher) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	
Für die Stadt Lorch		
Lorch,	(Ressler) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Stadtrat	
Für die Gemeinde Niedernhaus	sen	
Niedernhausen,	(Reimann) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	
Für die Stadt Oestrich-Winkel		
Oestrich-Winkel,	(Sommer) Erster Stadtrat	 DS
	(xxx) Stadtrat	
Für die Gemeinde Schlangenba	ad	
Schlangenbad,	(Eyring) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	
Für die Stadt Taunusstein		
Taunusstein,	(xxx) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Stadtrat	

Für die Gemeinde Waldems		
Waldems,		
	(Hies) Bürgermeister	DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	
Für die Gemeinde Walluf		
Walluf,	(Stavridis) Bürgermeister	 DS
	(xxx) Erster Beigeordneter	



Rheingauer Straße 23 65388 Schlangenbad Telefon 06129 48-0 Telefax 06129 48-33 www.schlangenbad.de

Gemeinde Schlangenbad · Rheingauer Straße 23 · 65388 Schlangenbad

An den Vorstand der AöR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus Herrn Vorsitzenden Volker Diefenbach Rathausstraße 9 65321 Heidenrod-Laufenselden

Nachrichtlich:

Herrn Bürgermeister Winfried Steinmacher Herrn Bernd Vergin, Syna GmbH Auskunft erteilt: Michael Diener

Fachbereich: Hauptamt

® Durchwahl: 06129 / 48 15

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: AöR E<sup>2</sup> Datum: 05.07.2023

## Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AöR Beitritt der Gemeinde Schlangenbad

Sehr geehrter Herr Vorsitzende Diefenbach, lieber Kollege,

die Gemeinde Schlangenbad hat den Beitrittsbeschluss zur Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AöR (AöR) bestätigt und die Satzungen der AöR am 21. Juni 2023 mit einer deutlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Bestandskommunen nun entsprechende Beschlüsse zur Aufnahme Schlangenbads fassen würden und bitte um Information der beteiligten Kommunen über die Beschlussfassung der Gemeinde Schlangenbad. Der Beschluss der Schlangenbader Gemeindevertretung vom 21. Juni 2023 ist als Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Ich freue mich auf eine gute künftige Zusammenarbeit auch im Rahmen der AöR.

Freundliche Grüße

Marco Eyring Bürgermeister

## AUSZUG

aus der 17. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, 21.06.2023

# 15. Beitritt zur und Beschluss Satzung Erneuerbare Energien Rheingau VL-501 Taunus AöR

hier: Beitritt Schlangenbad

Herr Scheuerling berichtet von der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

### Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung Schlangenbad stimmt dem Beitritt der Gemeinden Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.
- 2. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die beigefügte Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017 (Satzungsbeschluss) incl. 1. Änderungssatzung in der Fassung des Inkrafttretens am 18. Juli 2022 (letzte öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde Niedernhausen.
- 3. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

## Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

#### **Verteiler**

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Hauptamt	Herr Michael Diener	zur Erledigung	

# <u>Erklärung der Wallufer Gemeindevertretung zur geplanten Unterbringung von</u> Geflüchteten in der Gemeinde Walluf

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach 2015 erreicht Europa und Deutschland 2023 wieder eine große Anzahl von Geflüchteten – Menschen, die sich in ihren Herkunftsländern der Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer eigenen sozialen Gruppe ausgesetzt sehen. Es ist die Aufgabe von Städten und Landkreisen sowie ihren Gemeinden, diesen Menschen ein Dach über dem Kopf einzurichten, wie wir es auch in Walluf schon in der Vergangenheit getan haben.

Vor einiger Zeit hat sich Bürgermeister Stavridis bereits mit einem offenen Brief an die Bürgerinnen und Bürger gewandt und über das Vorhaben berichtet im Wallufer Gewerbegebiet eine Unterkunft in Containerbauweise mit einer Kapazität für 200 Personen zu errichten. Dies ist aktuell Gegenstand der Verhandlungen des Gemeindevorstands mit dem Rheingau-Taunus-Kreis, der für die Unterbringung der Geflüchteten originär zuständig ist. Dessen Kapazitäten sind allerdings erschöpft.

Folgerichtig hat sich der Kreis in dieser Situation an seine Kommunen gewandt mit der klaren Intention die Herausforderung der Unterbringung gemeinsam zu schultern, indem jede Kommune hierzu einen eigenen Beitrag leistet. Die Gemeinde Walluf bildet da keine Ausnahme.

Seit einiger Zeit befindet sich der Gemeindevorstand für die Umsetzung dafür in Gesprächen mit dem Kreis und hat die Fraktionen laufend über den aktuellen Sachstand unterrichtet. Hierbei wurde uns allen schnell bewusst, dass das bisher in Walluf praktizierte Modell der dezentralen Unterbringung in gemeindeeigenen Liegenschaften und im Herzen des Ortes aufgrund der zu erwartenden Anzahl der Personen leider nicht mehr anwendbar ist und eine größere Lösung gefunden werden muss.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung halten nach ausführlicher Abwägung und Beratung eine gemeindeeigene Geländefläche am Rande des Gewerbegebiets und an der Grenze zu Wiesbaden für die Einrichtung einer Geflüchtetenunterkunft in Form eines Containerdorfes für geeignet, da hier die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen schon gegeben sind. Mögliche alternative Vorstellungen zur Unterbringung wurden debattiert, konstruktiv-kritisch und sachbezogen geprüft. Nach der Überzeugung der Gemeindevertretung bleibt uns zu dem jetzt gewählten Standort keine passende Alternative, um die für Walluf vorgesehene Anzahl an Geflüchteten angemessen unterzubringen.

Hierbei ist uns klar, dass die Errichtung eines Containerdorfes in diesem Ausmaß und die dortige Unterbringung von 200 Personen eine große Herausforderung darstellt. Eine Herausforderung für die Verwaltung, die Gewerbetreibenden vor Ort und für die gesamte Gemeinde. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass diese Maßnahme notwendig ist und wir diese Aufgabe gemeinsam meistern werden.

Nichtsdestotrotz blicken wir auch mit Sorge in die Zukunft, da wir aktuell nicht absehen können, ob wir als kleine Gemeinde dauerhaft dieser Herausforderung begegnen können, ohne selbst bald an die Grenzen unserer Kapazitäten und Ressourcen zu gelangen.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, das Grundrecht auf Asyl mit den Anforderungen an die bestehende Situation in Einklang zu bringen, wie sie sich schon seit Monaten in den deutschen Kommunen zeigt. Hierzu bedarf es nachhaltiger, rechtssicherer und realistischer Lösungen, um der, durch die steigende Anzahl Geflüchteter erzeugten Aufgaben zu begegnen. Neben den hierfür notwendigen Maßnahmen zur effizienten Steuerung der Zuwanderung, erfordert es endlich auch ein Handeln der Bundesregierung in Hinblick auf die

durch Betreuung und Unterbringung entstehenden Kosten. Auch für diese muss der Bund mehr Verantwortung übernehmen und die Kommunen besser ausstatten. Ansonsten stehen wir wohlmöglich bald mit dem Rücken zur Wand.

Wir danken allen ehrenamtlich Engagierten, die ihre Bereitschaft zu helfen auch diesmal wieder erklärt haben. Ohne deren Unterstützung könnten wir uns als Gemeinde dieser Aufgabe nicht stellen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden über die weiteren Schritte und den voraussichtlichen Zeitplan zur Errichtung der Unterkunft umfassend informiert. Wir sind zuversichtlich, dass wir in den Gesprächen mit dem Kreis auch für die über die ehrenamtliche hinausgehende soziale Betreuung der Menschen vor Ort eine Vereinbarung erzielt wird.

Abschließend möchten wir klarstellen, dass wir uns gegen jedwede Äußerungen oder gar Maßnahmen, die Fremdenfeindlichkeit oder gar Fremdenhass zum Inhalt oder Ziel haben, ausdrücklich verwahren. Sowas hat bei uns in Walluf keinen Platz. Lassen Sie uns wie bisher beieinanderbleiben und gemeinsam dieser neuen Herausforderung begegnen.

Für die Wallufer Gemeindevertretung:

Ulrike Y. Hans

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Johannes Ossa Dr. Richard Reuter

Vorsitzender SPD-Fraktion Vorsitzender BVW-Fraktion

Helge Martin Krollmann Petra Flöck

Vorsitzender CDU-Fraktion Vorsitzende Fraktion Wir für Walluf

Niko Sidiropoulos

Vorsitzender FDP-Fraktion

Zur Verlesung in der GV

Zum Aushang in den Mitteilungskästen der Gemeinde

Zur Übermittlung an FAZ, WK, RE

Zur Übersendung an Herrn LR Zehner

Zur Übersendung an Frau BMin des Innern, Frau BMin für Auswärtige Angelegenheiten, Herrn BMin für Finanzen, Herrn BMin für Justiz, Herrn BMin für Arbeit und Soziales

Zur Übersendung an die Fraktionen im Bundestag und im Hessischen Landtag



## Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf Mühlstraße 40 65396 Walluf

Fachdienst:

Ordnungs- u. Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Datum:

5. Oktober 2023

Sachbearbeiterin: Frau Dilken, Daniela

Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Raum:

3.503

Telefon: 06124 510-415

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der 1. Nachtragssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023:

E-Mail: daniela.dilken@ rheingau-taunus.de

Ihr Zeichen: PW-I

Ihre Nachricht vom: 5. September 2023

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit den §§ 98 Abs. 4, 97 Abs. 4 S. 2 HGO

Genehmigung

١.

Bei Schriftwechsel angeben Unser Zeichen: III.5.72-901-17

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

2.110.000,-- EUR

(i.W.: "zwei Millionen einhundertzehntausend Euro")

- (§ 3 der Nachtragssatzung), der gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert wurde,
- 2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000,-- EUR

(i.W.: "fünf Millionen Euro")

(§ 4 der Nachtragssatzung), der gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert wurde.

Servicezeiten: Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Postanschrift: Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach Telefon: 06124 510-0

Internet: www.rheingau-taunus.de Datenschutzinformation: www.rheingau-taunus.de/datenschutz Konto der Kreiskasse: Naspa Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



Seite 1/3

## II. Feststellungen zum Nachtragshaushaltsplan

Durch die am 31. August 2023 von der Gemeindevertretung beschlossene Nachtragssatzung vermindert sich der Überschuss im ordentlichen Ergebnis um 729 T€ von ursprünglich 741.947 € auf 12.703 €. Das außerordentliche Ergebnis bleibt unverändert.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit vermindert sich ebenfalls um 729 T€. Der Finanzhaushalt 2023 erfüllt weiterhin die Anforderungen des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die ordentliche Tilgung der Kredite wird aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet.

Die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 HGO in Höhe von derzeit ca. 300 T€ ist vorhanden und wird bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums der Prognose nach aufrechterhalten.

Die Nachtragssatzung wurde erlassen, da Ihre Gemeinde im konsumtiven wie auch im investiven Bereich des Haushaltsplans Anpassungen vorgenommen hat. U.a. im Produkt Steuern haben Sie den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um ca. 120 T € auf ca. 5,05 Mio. € erhöht. Zudem wurde die Gewerbesteuer von 7,5 Mio. € auf 7,6 Mio. € erhöht. Weitere Mehrerträge werden im Bereich der Zuweisungen u.a. im Zusammenhang mit der Kath. Kita Oberwalluf erwartet.

Bei den ordentlichen Aufwendungen ergeben sich Anpassungen im Bereich der Betriebskosten der Kita Oberwalluf (169 T€), die Erhöhung der Umlage des Abwasserverbandes (35,4 T€) sowie die Nachkalkulation von Gewerbe-, Heimat-, Solidaritäts- und Kreisumlage.

Im investiven Bereich gibt hauptsächlich der Erwerb des Gebäudes Hauptstraße 106 (450 T €) sowie die Sanierung dieser Immobilie, welche mit 325 T € zu Buche schlägt, dazu Anlass, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 anzupassen. Der Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt kann durch den Bestand an liquiden Mitteln ausgeglichen werden. Zum 31. Dezember 2022 verfügt die Gemeinde Walluf über liquide Mittel in Höhe von ca. 11,1 Mio. €.

Der von der Gemeindevertretung am 31. März 2022 beschlossene Stellenplan 2023 wurde durch die Nachtragssatzung nicht verändert.

Ebenfalls unverändert bleibt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 4 der Nachtragssatzung in Höhe von 5 Mio. € sowie die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.110.000,- € betreffen den Neubau der Kindertagesstätte "Villa Regenbogen".

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hadeler)



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-65/2023		
Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen	
Sachbearbeiter	Jürgen Roth	
weitere Sachbearbeiter		
Datum	15.08.2023	

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	18.09.2023
Haupt - und Finanzausschuss	31.10.2023
Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt	31.10.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	09.11.2023

# Photovoltaikanlagen für Kindertagesstätte "Im Paradies" und den Parkplätzen Mühlstraße 16 und Im Johannisfeld

#### Anlage(n):

- 1. Microsoft Word 20230614 Angebotserstellung, KITA Paradies, Dach.docm
- 2. Microsoft Word 17.07.2023 Angebot Carport Walluf KITA Paradies 1690969009983.docm
- 3. Microsoft Word 15.06.2023 Angebot Carport Walluf Johannesfeld 1690360401255.docm

## Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Siehe Sachverhalt
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	entfällt
Sachkonto	enrfällt

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsansätze sind im Haushalt 2024/2025 bereitzustellen.
- 2. Wegen der fehlenden Refinanzierung und auch den hohen Baukosten erfolgt **keine Umsetzung** der Carportlösungen Parkplatz Mühlstraße 16 (Kindertagesstätte) und dem Parkplatz "Im Johannisfeld".

#### Sachverhalt:

Auf die bisherigen Vorlagen VL-121/22, VL-42/23 und VL-113/23, wird verwiesen. Die Gemeindevertretung hat am 09.02.2023 zur Vorlage VL-42/2023 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Gemeindevorstand wird gebeten für die nachfolgenden Maßnahmen die notwendigen Planungen und die damit verbundenen Kosten darzustellen:
  - Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Kindertagesstätte Paradies
  - Installation von Photovoltaikanlagen im Rahmen einer Überdachung des Parkplatzes im Johannisfeld

- Installation von Photovoltaikanlagen im Rahmen einer Überdachung des Parkplatzes KITA Paradies/Mühlstraße
- Die Installation und Inbetriebnahme von Ladesäulen zur Aufladung von E-Automobilen auf dem Parkplatz Johannisfeld.
- 2. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind den Ausschüssen BPU und HFA zur weiteren Beratung und ggf. Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss zur Installation von Ladesäulen zur Aufladung von E-Automobilen auf dem Parkplatz Johannisfeld und der Rheinallee ist mit Vorlage 42/2023 zugestimmt worden.

## Hierzu der aktuelle Sachstand:

- 1. E-Ladesäulen in der **Rheinallee** werden umgesetzt.
- E-Ladesäule <u>Parkplatz Johannisfeld</u> können nur installiert werden, wenn der Netzanschluss mit einer Investition von 50 T€ erfolgt.
- 3. E-Ladesäulen Drobollacher Platz werden unentgeltlich installiert, eine Rückvergütung entfällt.

Für die nachfolgenden Maßnahmen werden die Planungen und die Kosten wie folgt dargestellt:

#### Kosten der Maßnahmen:

Angebote Carports mit	Angebotspreis	Erträge 20	Amortisation
PV-Anlage	/ Brutto	Jahre	der Anlage
Kita Paradies / Dachanlage	129.302,89	126.200,00	11 Jahre
Parkplatz Kita Paradies	204.816,26	92.800,00	keine Angabe
Parkplatz Johannisfeld	542.228,57	80.300,00	keine Angabe
	zuzüglich Netzanscl	hlusskosten Syr	na ca. 50 T€

Zu den einzelnen Bauvorhaben teilt der Planer folgendes mit:

....... Wir haben hier in den letzten Wochen viel Zeit in die Erstellung eines belastbaren und auf Ihre Wünsche zugeschnittenes Gesamtpaket investiert.

Der Bau von Photovoltaik Anlagen macht Sinn, wenn die Rahmenbedingungen zusammenpassen!

Ein wichtiger Baustein ist die Refinanzierung der Baukosten der Anlagen durch die vermiedenen Stromkosten und den Ertrag für Einspeisung der überschüssigen Stromerzeugung.

Für Ihre drei angedachten Photovoltaikanlagen kann man sagen, dass nur ein Bau der Dachanlage auf dem **KITA Dach** aus wirtschaftlicher Sicht nachhaltig Sinn macht.

Keine Refinanzierbarkeit für die Gesamtkosten, sehen wir hingegen bei der Car-Port Lösung für den <u>Parkplatz der KITA</u>. Hier muss man nun abwägen, ob nur die Stromerzeugung als Faktor in die Maßnahme mit hineinzählt oder auch der so entstehende Wetterschutz vor Sonne und Regen als Zusatzgewinn die Mehrkosten ausgleichen kann.

Ganz ähnlich sieht es beim Projekt <u>Parkplatz Johannisfeld</u> aus. Auch dieses Projekt haben wir umfassend geplant und können es bei Beauftragung auch umsetzen. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit sehen wir auch hier eine negative Rentabilität, wenn wir uns nur auf die Erträge aus der Stromerzeugung beziehen. Es fehlt einfach der Eigenverbrauch am Standort.

Nebeneffekte welche nicht monetär abbildbar sind, müssen abseits bewertet werden und können die Mehrkosten rechtfertigen. Gerne stelle ich Ihnen die Angebote kurzfristig vor oder komme zu Ihnen in die HFA, um für Fragen parat zu stehen.

### Hinweis:

Gemäß dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) muss für die genannten Leistungen (alle über 100.000 € netto) eine öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist nur bis zu einem Wert bis 100.000 € netto zulässig. Für gewöhnlich greifen wir bei diesen Auftragssummen auf die Öffentliche Ausschreibung zurück.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister